

Bezirksregierung Hannover

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Ahlewiesen“ in der Stadt Holzminden
und der Samtgemeinde Boffzen, Landkreis Holzminden,
sowie in der Stadt Uslar und im
gemeindefreien Gebiet Solling, Landkreis Northeim.**

Vom 12. 4. 1994.

Auf Grund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes i. d. F. vom 2. 7. 1990 (Nds. GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. 10. 1993 (Nds. GVBl. S. 444), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Ahlewiesen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt zwischen Neuhaus im Solling und Schönhagen in den Fluren 6 und 7 der Gemarkung Neuhaus im Solling der Stadt Holzminden, Landkreis Holzminden, in der Flur 12 der Gemarkung Derental der Gemeinde Derental, Landkreis Holzminden, in den Fluren 1 und 3 der Gemarkung Solling des gemeindefreien Gebietes Solling, Landkreis Northeim, sowie in der Flur 1 der Gemarkung Schönhagen der Stadt Uslar, Landkreis Northeim.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der in der Anlage mitveröffentlichten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punkte von außen berührt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist etwa 219 ha groß.

(5) Schutzgegenstand:

1. Das Naturschutzgebiet umfasst die wertvollsten Abschnitte eines am Rande des Hochsolling gelegenen, noch weitgehend offenen Bachtals mit mäßig intensiv genutzten Wiesen und Weiden, Feuchtbrachen und einem Niedermoor. Einbezogen werden angrenzende Waldflächen mit Quellbereichen und Zuflüssen.
2. Das Tal wird von drei Bächen durchflossen, der Dölme, der Ahle und dem am Brömsenborn entspringenden Bach. Die Ahle und der Brömsenbornbach haben klares, mäßig schnell bis schnell fließendes, nährstoffarmes Wasser. Der Bachverlauf ist naturnah, strukturreich und überwiegend mit Erlen gesäumt. Zusammen mit der Schwülme, in die sie südlich von Uslar einmündet, bildet die Ahle ein besonders naturnahes, durchgängiges und für das Weser- und Leinebergland Niedersachsens repräsentatives Fließgewässer.
3. Innerhalb des Bachtals liegt das Ahlequellmoor, ein nährstoffarmes Hangquellmoor mit Torfmachtigkeiten zwischen 0,2 und 2 m über tertiären Tonfällungen. Es handelt sich um eines der letzten größeren, noch erhaltenen Niedermoore im südniedersächsischen Bergland. Bedingt durch ehemalige menschliche Nutzung ist der potentiell natürliche Bruchwald durch ein Mosaik von Pflanzengesellschaften ersetzt worden, die wechselweise von Pfeifengras, Binsen, Seggen, Röhricht und Hochstauden beherrscht werden.
4. Am Rande des Moores und entlang der Bäche liegen einige Feuchtwiesen mit Hochstaudenfluren, Röhricht und großen Beständen des Wiesenerkners. Kleinfächig finden sich Relikte von Borstgrassen.
5. In Quellbereichen haben sich unterschiedliche Quellfluren und Quellsumpfe entwickelt. Kleinfächig sind auch nasse Erlenwälder ausgebildet oder entwickeln sich wieder.
6. In den Randlagen des Bachtals beginnen von Eichen und Buchen beherrschte Wälder. Dort und auch im

engeren Bachtal beeinträchtigen standortfremde Nadelholzbestände und Weihnachtsbaumkulturen an verschiedenen Stellen den ökologischen Wert des Naturschutzgebietes.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist der Erhalt, die Pflege und die Entwicklung der Lebensstätten schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften sowie der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Gebietes. Hierzu gehört u. a.:

1. das Bachtal offen zu halten oder wieder zu öffnen (§ 1 Abs. 5 Nr. 1),
2. die Wiesen und Weiden zu erhalten (§ 1 Abs. 5 Nr. 1),
3. den naturnahen Bachlauf und seinen Uferbewuchs zu erhalten und zu entwickeln sowie die Wasserqualität zu verbessern (§ 1 Abs. 5 Nr. 2),
4. ungenutzte oder extensiv genutzte Gewässerandstreifen zu schaffen (§ 1 Abs. 5 Nr. 2),
5. die Moorflächen und die dort vorkommenden Pflanzengesellschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 Nr. 3),
6. die Sukzession in Richtung Feuchtgebüsch sowie Erlen- und Birkenbruchwald auf Teilflächen des Moores (§ 1 Abs. 5 Nr. 3),
7. die extensive Grünlandnutzung auf Teilflächen (§ 1 Abs. 5 Nr. 1),
8. artenreiches Feuchtgrünland und Borstgrassen zu erhalten und zu entwickeln sowie der Rückbau von Entwässerungsgräben in Teilbereichen (§ 1 Abs. 5 Nr. 4),
9. gehölzarme Feuchtbrachen mit Hochstaudenfluren sowie Röhrichte zu erhalten und zu pflegen (§ 1 Abs. 5 Nr. 4),
10. der Schutz und die ungestörte Entwicklung von Quellbereichen (§ 1 Abs. 5 Nr. 3),
11. Nadelholzbestände und Weihnachtsbaumkulturen in Grünland zurückzuentwickeln (§ 1 Abs. 5 Nr. 6),
12. Nadelwald in Laubwald aus standortgemäßen, einheimischen Bäumen umzuwandeln (§ 1 Abs. 5 Nr. 6).

§ 3

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Darüber hinaus sind als Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, verboten:

1. wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen zu füttern oder sie von innerhalb oder außerhalb des Naturschutzgebietes zu stören, etwa durch Lärm oder auf andere Weise;
2. Wildsacker anzulegen, Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten;
3. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der in der Öffentlichkeit gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.

(4) Es ist verboten, innerhalb des Naturschutzgebietes Motorsport- und Modellsportgeräte zu betreiben. Dies gilt auch für Luftfahrzeuge aller Art und Modellflugzeuge, und zwar im Naturschutzgebiet sowie außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet. Das Überfliegen des Naturschutzgebietes in einer Höhe über 150 m wird durch diese Verordnung nicht geregelt.

(5) Von dieser Verordnung unberührt bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und zur Aneignung von Wild sowie den Jagdschutz und die Hege bezieht. Dies gilt nicht für die Anlage von:

- Wildäckern, Wildungsflächen, Salzecken und Futterplätzen,
- Wildfütterungen außerhalb der Notzeiten,
- fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Anlagen wie Hochsitzen und Jagdhütten,
- Ansitzen, Jagdschirmen und ähnlichen nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen, die nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde aufgestellt werden dürfen.

§ 4

Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind freigestellt:

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der §§ 4 bis 6;
2. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern, soweit eine gesetzliche Unterhaltungspflicht besteht oder dies für die Bewirtschaftung genutzter Flächen notwendig ist, gemäß einem vom Unterhaltungspflichtigen aufgestellten und von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde genehmigten Unterhaltungsrahmenplan;
3. der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung des Trinkwasserbrunnens der Stadtwerke Holzminde (Gemarkung Derwental, Flur 12, Flurstück 18) und der Wassergewinnungsanlage „Ahlequelle“ (Gemarkung Neuhaus, Flur 6, Flurstück 28/5); die Unterhaltung der Transportleitungen und des Steuerkabels sowie die Herstellung der erforderlichen Wasser-, Strom- und Steuerleitungen zwischen Ahlequelle und Ahlebrunnen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage Quelle im Rott (Gemarkung Schönhofen, Flur 1, Flurstücke 66, 14, 15/1 und 16/1) zur Trinkwasserversorgung sowie die Unterhaltung der Transportleitung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung der 110-kV-Hochspannungsleitung einschließlich der Masten sowie der Erdkabelleitung L 1077 und der Umspannstelle Pumpwerk Ahlequelle im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Unterhaltung und Instandsetzung der Wege im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. der Betrieb und die Unterhaltung der bei Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig bestehenden Straßenbauwerke und deren Nebenanlagen;
8. die einmal jährlich stattfindende Hubertusjagd im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. der Skilanglauf auf der im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde angelegten Loipe;
10. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung bis zum 30. 9. 1995;
11. die Ausübung der noch bestehenden Wiesenbewässerungsrechte (Flüsserechte) im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

12. Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart sowie dem Schutzzweck dienende ökologische Untersuchungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
13. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach Maßgabe der §§ 5 und 6.

§ 5

Landwirtschaftliche Freistellungen

(1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung im bisherigen Umfang auf den in der Karte (Anlage) gekennzeichneten Bereichen, jedoch ohne Umbruch, ohne Neuanbau, ohne Veränderung der Bodengestalt, ohne Ausbau der Entwässerung, ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ohne Gülleausbringung und in einem 10 m breiten Streifen entlang der Gewässer ohne Düngung.

(2) Darüber hinaus gelten für Teilbereiche folgende Freistellungen:

1. In der Zone mit eingeschränkter Nutzung (in der Karte – Anlage – mit „E“ gekennzeichneten Bereich) darf der erste Schnitt nicht vor dem 1. Juni erfolgen. Eine Beweidung darf bis zu einer Besatzdichte von höchstens zwei Großvieheinheiten/ha erfolgen. Bei Verzicht auf Düngung und Zufütterung gelten die vorgenannten Einschränkungen nicht.
2. Die in der Karte (Anlage) mit „M“ gekennzeichneten Flächen dürfen nur als zweischürige Wiese genutzt werden. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 1. Juni erfolgen. Die zeitliche Einschränkung gilt nicht für ungedüngte Flächen.
3. Die in der Karte (Anlage) entsprechend gekennzeichneten Bereiche dürfen nur ohne Düngung und Zufütterung bewirtschaftet werden.
- (3) Freigestellt ist die Ackernutzung auf Flurstück 89/1 teilweise, Flur 7, Gemarkung Neuhaus im Solling, im bisherigen Umfang bis zur Umwandlung in Grünland.
- (4) Die Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Weihnachtsbaumkulturen ist bis zum Ende ihrer bestimmungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwertbarkeit, längstens jedoch sieben Jahre nach ihrer Anlage freigestellt. Nachpflanzungen sind nicht erlaubt.

§ 6

Forstliche Freistellungen

(1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach folgenden Grundsätzen:

1. Es werden nur standortgerechte, einheimische Laubgehölze eingebracht oder gefördert. Als Hauptbaumarten sind dies auf frischen bis trockenen Standorten Rotbuche, Stieleiche, Traubeneiche und Vogelbeere, auf feuchten bis nassen Standorten sowie in Waldrandbereichen Stieleiche, Hainbuche, Esche, Erle und Birke.
2. In einem 20 m breiten Streifen beiderseits von Bach und Quellbereichen erfolgt die Entnahme von Gehölzen nur einzelstammweise und nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- (2) Freigestellt ist die Entnahme von Nadelgehölzen.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten u. a. folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Entfernen von Bäumen und Sträuchern,
2. das Mahen oder die Beweidung von Brachflächen,
3. die Umgestaltung ehemaliger Fischteichanlagen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9

Verstöße

(1) Wer den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 oder 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Abs. 3 oder § 330 des Strafgesetzbuches eine strafbare Handlung.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— DM, bei Verstößen gegen § 3 Abs. 1 und 3 bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. 4. 1994

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage

Waldhoff

— Nds. MBl. Nr. 13/1994 S. 439

Anlage

Die Anlage (Karte) ist dieser Nummer des Nds. MBl. als Beilage beigegeben.

